

211. Sitzung Grosser Gemeinderat

13. September 2010, 18:00 Uhr, Gemeindesaal Lötschberg, Spiez

TRAKTANDEN

GR-/GPK-/Sako- Sprecher

- | | |
|---|---------------------|
| 1. Protokoll der Sitzung vom 21 Juni 2010 | |
| 2. Sportkommission / Ersatznomination SP | |
| 3. Sitzungskalender 2011 | |
| 4. Gemeindeordnung / Teilrevision, 1. Lesung | Arnold/Staudenmann |
| 5. Wahl- und Abstimmungsreglement / Teilrevision, 1. Lesung | Arnold/Indermühle |
| 6. Geschäftsordnung GGR / Teilrevision, 1. Lesung | Arnold/Staudenmann |
| 7. Überbauungsordnung Nr. 2.21.2, Rössli Spiezwiler mit Zonenplanänderung / Verabschiedung z.H. Volksabstimmung | Kocherhans/Kiener |
| 8. Gewerbezone Angolder Spiezwiler / Erschliessung, Verpflichtungskredit von Fr. 617'000.00 | Kocherhans/Christen |
| 9. Gemeindeliegenschaft Regezhaus / Um- und Ausbau, Kreditabrechnung | Frei/Maibach |
| 10. Informationen des Gemeindepräsidenten | |
| 11. Neue Einfache Anfragen | |
| 12. Kontrolle der Sozialhilfe und Verhinderung von Missbrauch im Sozialbereich / Motion SVP-Fraktion (J. Staudenmann) | Erni |
| 13. Neueingänge parlamentarischer Vorstösse | |

20.00 Uhr	Ehrung für besondere Leistungen
Kultur	Gerhard Schafroth (Langjähriger Leiter Bibliothek Spiez)
Soziales	Ernst und Rosmarie Mani (Diverse ehrenamtliche Tätigkeiten)
Sport	Bruno Steiner (Langjährige Leistungen für den FC Spiez und Nachwuchs)
Beruf	Team des Werkhofes Spiez (Einsatz für die Schulen und Umgestaltung Pausenplätze)
Gemeinderat	Walter Zybach (Langjähriger Präsident Wohnbaugenossenschaft Spiez)
	anschliessend Aperitif

**Der Präsident
des Grossen Gemeinderates**

Paul Müller

- Unterlagen zu Traktanden 2 - 9 und 12

Geht als Einladung an

- Mitglieder GR und GGR
- Gemeindeschreiber
- Protokollführer
- Presse und Parteien

Geht an

- Hauswart GZL
- Restaurant Il Melograno (Bereitstellen von Mineralwasser)

Spiez, 19. August 2010/az

Ersatzwahl in die Sportkommission

1. Rücktritt

Herr Roland Oswald, hat per 30. Juni 2010 seine Demission als Mitglied der Sportkommission eingereicht. Der Gemeinderat hat von diesem Rücktritt Kenntnis genommen und ihm für die geleistete Arbeit bestens gedankt.

2. Ersatzwahl

Als neues Mitglied der Sportkommission wählt der Grosse Gemeinderat

- gestützt auf Art. 42 c) der Gemeindeordnung
- auf Vorschlag der SP

Herr **Ulrich Bischoff**, geb. 1953, Konstruktionsschlosser, Krattigstrasse 67, 3700 Spiez

3. Amtsantritt

Der Amtsantritt erfolgt per sofort; die Amtsdauer endet am 31. März 2013.

Sitzungskalender 2011

Wochenstart	27.12.	03.01.	10.01.	17.01.	24.01.	31.01.	07.02.	14.02.	21.02.
Montag			GR		GR		GR		
Dienstag									
Mittwoch								GPK	
Donnerstag					RB				
Freitag							13.02. Abst.	GR	

Wochenstart	28.02.	07.03.	14.03.	21.03.	28.03.	04.04.	11.04.	18.04.	25.04.
Montag	GGR	GR		GR		GR		GR	Ostermontag
Dienstag									GGR
Mittwoch						GPK			
Donnerstag			RB						
Freitag								Karfreitag	

Wochenstart	02.05.	09.05.	16.05.	23.05.	30.05.	06.06.	13.06.	20.06.	27.06.
Montag	GR		GR		GR		Pfingstm.	GGR	GR
Dienstag							GR		
Mittwoch						GPK			
Donnerstag			RB		Auffahrt				
Freitag		15.05. Abst.							

Wochenstart	04.07.	11.07.	18.07.	25.07.	01.08.	08.08.	15.08.	22.08.	29.08.
Montag			GR			GR		GR	
Dienstag									
Mittwoch									GPK
Donnerstag						RB			
Freitag									

Wochenstart	05.09.	12.09.	19.09.	26.09.	03.10.	10.10.	17.10.	24.10.	31.10.
Montag	GR	GGR	GR	Spiezmärit		GR		GR	
Dienstag									
Mittwoch									
Donnerstag								RB	
Freitag							NR/SR-Wahl		

Wochenstart	07.11.	14.11.	21.11.	28.11.	05.12.	12.12.	19.12.	26.12.	
Montag	GR		GR	GGR	GR				
Dienstag									
Mittwoch		GPK							
Donnerstag									
Freitag			27.11. Abst.			GR			

Legende

GR	Gemeinderat
GGR	Grosser Gemeinderat
GPK	Geschäftsprüfungskommission
RB	Ratsbüro GGR

Grosser Gemeinderat Spiez

ANTRAG des Gemeinderates
vom 23. August 2010

GGR-Nr. 131/10, 13. September 2010

Beschluss des Grossen Gemeinderates

betreffend

**Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Spiez,
Teilrevision, 1. Lesung**

Der Grosse Gemeinderat von Spiez

- auf Antrag des Gemeinderates
- gestützt auf Art. 27.1 a) der Gemeindeordnung

b e s c h l i e s s t :

Der Entwurf der Teilrevision der Gemeindeordnung wird in einer 1. Lesung genehmigt.

1. Ausgangslage

Im Rahmen der strategischen Ziele des Gemeinderates und des entsprechenden Massnahmenplanes ist eine Überprüfung der Gesamtorganisation der Einwohnergemeinde (politische Behörden und Verwaltung) beschlossen worden. Als Soll-Wert ist eine Umsetzung bis Ende 2012 (Ende Legislatur) vorgesehen. Anlässlich der Gemeinderat-Sitzung vom 23. März 2009 wurde ein Projektteam (Franz Arnold Gemeindepräsident, Jolanda Brunner, Gemeinderätin, Stefan Christen, Finanzverwalter, und Konrad Sigrist, Gemeindeschreiber) für die Überprüfung der Behörden- und Verwaltungsorganisation eingesetzt. Gleichzeitig wurde die Firma service public (vertreten durch Herrn Ueli Seewer) mit der externen Begleitung des Projektes beauftragt. Anlässlich verschiedener Sitzungen hat das Projektteam die Themen bearbeitet und zu Händen des Gemeinderates einen Bericht verfasst. Dieser Bericht wurde anlässlich einer Orientierungsveranstaltung den Mitgliedern des Grossen Gemeinderates sowie den Vertretern der politischen Parteien und Gruppierungen vorgestellt.

Gestützt auf diesen Bericht und die Ergebnisse der Orientierungsveranstaltung wurden die Gemeindeordnung, das Wahl- und Abstimmungsreglement, die Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates und die Organisationsverordnung einer Teilrevision unterzogen.

2. Vernehmlassungsverfahren und Vorprüfung

Der vom Gemeinderat am 08. Februar 2010 verabschiedete Entwurf der Teilrevision der Gemeindeordnung wurde am 16. Februar 2010 den im Grossen Gemeinderat vertretenen Parteien und Gruppierungen sowie den Fraktionen zur Vernehmlassung bis 14. Mai 2010 zugestellt. Die Unterlagen wurden ebenfalls auf der Homepage der Gemeinde Spiez aufgeschaltet.

Während der Vernehmlassungsfrist haben folgende Teilnehmer eine Eingabe zur Teilrevision der Gemeindeordnung eingereicht:

- EDU, EVP, FDP, FS, GS, SP, SVP
- W. Holderegger, N. Keiser, Ph. Zimmermann

Der Gemeinderat hat anlässlich seiner Sitzung vom 28. Juni 2010 die Stellungnahmen beraten. Für Details verweisen wir auf die der GGR-Vorlage beiliegende Zusammenstellung der Eingaben. Die Originaleingaben können bei der Gemeindeschreiberei eingesehen werden.

Die Teilrevision der Gemeindeordnung wurde ebenfalls dem Kant. Amt für Gemeinden und Raumordnung zur Vorprüfung eingereicht. Im Bericht vom 02. März 2010 werden verschiedene Korrektorempfehlungen abgegeben. Diese Empfehlungen wurden grösstenteils berücksichtigt. Die noch offenen Fragen konnten in einem Telefongespräch mit dem Amt für Gemeinden und Raumordnung geklärt werden.

3. Wichtige Änderungen auf einen Blick

➤ Unvereinbarkeit (Artikel 9, Absatz 1)

Im Frühling 2009 wurde mit Dr. Daniel Arn, Bern, und dem Amt für Gemeinden und Raumordnung die Frage abgeklärt, ob die Lehrkräfte der Volksschule Angestellte der Gemeinde sind. Mit Schreiben vom 05. Juni 2009 bestätigt das Amt für Gemeinden und Raumordnung, dass betreffend die Einsitznahme von Lehrkräften der Gemeinde Spiez in den Grossen Gemeinderat die Unvereinbarkeitsregeln von Art. 36 des kantonalen Gemeindegesetzes bzw. die strengeren Unvereinbarkeitsgründe der Gemeinde Spiez gelten. Mit Schreiben vom 06. Juli 2009 wurden die politischen Parteien und Gruppierungen sowie die direkt Betroffenen über diese Auslegung informiert.

Im Rahmen der Vernehmlassung zur Teilrevision der Gemeindeordnung sind 3 Eingaben zu diesem Thema eingegangen. Anlässlich der Beratungen ist der Gemeinderat zum Schluss gekommen, dass sich die bisherige Regelung bewährt hat, wonach eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht dem Grossen Gemeinderat angehören darf. Er hat auch festgestellt, dass die bisherige Regelung eigentlich inkonsequent ist und will nun die Unvereinbarkeit auch auf den Gemeinderat ausdehnen. Aufgrund der zur Verfügung gestellten Unterlagen wurde festgestellt, dass im Zusammenhang mit der Unvereinbarkeit von Gemeindepersonal und Lehrkräften verschiedene Modelle gelebt werden.

➤ **Mindestvertretung der Aussenbezirke im Grossen Gemeinderat (Artikel 35)**

Die Sitzgarantie soll aufgehoben werden. Das Parlament setzt sich aus den im Proporzverfahren gewählten Kandidatinnen und Kandidaten zusammen. Eine aktive Politik der Parteien und Gruppierungen bei der Auswahl der Kandidatinnen und Kandidaten kann sicherstellen, dass auch die Bäuerinteressen im Parlament vertreten sind. Kandidieren aktive und bekannte Personen aus den Bäueren, dürften auch diese gewählt werden. Grundsätzlich sollen die Mitglieder eines Parlamentes sicherstellen, dass alle Anliegen, auch solche von Bäueren oder von gesellschaftlichen Minderheiten, Gehör finden. Mit der Aufhebung der Mindestvertretung kann jedoch nicht mehr gewährleistet werden, dass alle Bäueren im Parlament vertreten sind.

Als Variante wird eine sogenannte Stöckligarantie (2 Sitze je Bäuer) vorgeschlagen. Damit wäre gewährleistet, dass die Bäueren nach wie vor mit Sicherheit im Grossen Gemeinderat vertreten sind.

➤ **Ständige Kommissionen (Artikel 42, 58 und Anhang)**

Ständige Kommissionen der Exekutive unterstützen den Gemeinderat bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Da ständige Kommissionen politisch zusammengesetzte Gremien sind, sollten sie auch nur dann eingesetzt werden, wenn es darum geht, politische Geschäfte zu behandeln bzw. zu entscheiden. Eine Kommission einzusetzen, welche ausschliesslich operative Verwaltungsaufgaben, ohne politischen Handlungsspielraum, bearbeitet, sollte vermieden werden.

Neu sollen die Mitglieder der ständigen Kommissionen durch den Gemeinderat gewählt werden. Gemäss bisheriger Praxis fand vor den Kommissionswahlen eine Bereinigungssitzung unter den Parteien und Gruppierungen statt. In der Vergangenheit konnte somit dem Grossen Gemeinderat immer ein konsolidierter Vorschlag unterbreitet werden. An dieser Bereinigungssitzung soll auch in Zukunft festgehalten werden. Da es sich um Kommissionen der Exekutive handelt, sollen die Mitglieder auch vom Gemeinderat gewählt werden.

Die Mitgliederzahl der noch bestehenden Kommissionen sollen auf 7 Mitglieder festgelegt werden. Als Variante stehen bei der Planungs-, Umwelt- und Baukommission, der Bildungskommission sowie der Sozialkommission 9 Mitglieder zur Diskussion.

Wie der Zusammenstellung der Vernehmlassungseingaben entnommen werden kann, findet sich zur Frage der Kommissionen keine eigentliche Mehrheitslösung. Der Gemeinderat hat deshalb an seinem ursprünglichen Vorschlag festgehalten.

➤ **Übergangsregelung (Artikel 72b, Absatz 4 und 5)**

Die in der bisherigen Baukommission sowie in der Umweltschutz- und Planungskommission geleisteten Amtsdauern werden bei der Amtszeitbeschränkung einer neuen Planungs-, Umwelt- und Baukommission nicht angerechnet.

Sofern bei der Mindestvertretung der Aussenbezirke im Grossen Gemeinderat die „Stöcklivariante“ bevorzugt wird, muss für die Wahlen der Amtsdauer 2013 – 2016 eine entsprechende Regelung getroffen werden.

4. Wahlverfahren im Gemeinderat (Artikel 28)

Es stellt sich die Frage, ob der Gemeinderat nach dem Majorz- oder Proporzverfahren gewählt werden soll. Beim Majorzverfahren steht die Persönlichkeit der Kandidatinnen und Kandidaten im Vordergrund, beim Proporzverfahren die Vertretung der verschiedenen politischen Richtungen (Parteien). Zu beachten ist, dass das kantonale Gemeindegesetz Minderheiten beim Majorzverfahren einen gewissen Schutz – im Sinne eines reduzierten Proporzanspruchs - gewährt. Dies soll garantieren, dass gewichtige Minderheiten auch in Gemeinden, in denen eine Partei über die absolute Mehrheit verfügt, in den Behörden vertreten sind. Meldet eine Partei ihren Minderheitenanspruch vor den Wahlen an, müssen diese Wahlen nach den Vorgaben des gemeinderechtlichen Minderheitenschutzes ermittelt werden. Dieses Verfahren ist allerdings kompliziert und für die Wahlberechtigten nicht transparent. Gewinnt die Minderheit in diesem Verfahren Sitze, gehen diese zulasten der im Majorzverfahren gewählten Personen, welche unter Umständen trotz höherer Stimmenzahl als nicht gewählt erklärt werden müssen. Beim Proporzwahlverfahren ist bei einer Vakanz während einer Amtsperiode keine Ersatzwahl notwendig. Der nächstfolgende Kandidat auf der Liste der berechtigten Partei oder Gruppierung rückt in die entsprechende Behörde nach. Beim Majorzverfahren ist bei einer Vakanz während einer Amtsperiode eine Ersatzwahl notwendig. Das heute angewendete Proporzverfahren für den Gemeinderat soll beibehalten werden.

5. Grösse des Gemeinderates (Artikel 46)

Zuhanden des Vernehmlassungsverfahrens wurde die Frage der Grösse des Gemeinderates nach folgenden Gesichtspunkten beurteilt:

- **Führung**
Der Gemeinderat sollte so gross sein, dass die Zusammensetzung politisch optimale Führungsentscheide ermöglicht.
- **Verbindung Politik – Verwaltung**
Die Organisation der Führungsschnittstelle Gemeinderat – Verwaltung wird bei einem kleineren Gemeinderat vereinfacht.
- **Arbeitsbelastung**
Die Arbeitsbelastung darf für die Grösse des Gemeinderates nicht allein ausschlaggebend sein. Mit organisatorischen Massnahmen muss sich der Gemeinderat soweit entlasten, dass die Belastung für die Mitglieder „miliztauglich“ bleibt (Ressort Soziales: Wegfall Erwachsenen- und Kinderschutz; Ressort Bildung: Schaffung einer Abteilung Bildung sowie Konzentration auf strategischer Ebene).
- **Rekrutierung Gemeinderatsmitglieder**
Je kleiner der Gemeinderat, desto weniger Kandidatinnen und Kandidaten müssen rekrutiert werden.
- **Effizienz**
Ein kleiner Gemeinderat arbeitet tendenziell effizienter.
- **Vertretung politische Kräfte**
Die verschiedenen gesellschaftlichen Kräfteverhältnisse sollen in die Entscheidungsprozesse einbezogen werden.

Aus betriebswirtschaftlicher Sicht (Schnittstellen, Effizienz) wurde ein fünfköpfiger Gemeinderat vorgezogen. Als Variante wurde ein siebenköpfiger Gemeinderat (Einbindung breiterer Kreise und damit eine verbesserte Legitimation der gemeinderätlichen Entscheidungen) in die Vernehmlassung gegeben.

Gestützt auf das eindeutige Vernehmlassungsergebnis hat der Gemeinderat nun entschieden, keine Änderung der Grösse des Gemeinderates vorzuschlagen und einen Gemeinderat mit 7 Mitgliedern zu belassen.

Gemäss Organisationsverordnung (Erlass in Kompetenz des Gemeinderates) ist die Bildung folgender 6 Ressorts vorgesehen:

- Präsidiales
- Finanzen
- Planung, Umwelt, Bau
- Soziales
- Sicherheit
- Bildung, Kultur

Der Vizegemeindepräsident wird keinem Ressort vorstehen. Er wird zukünftig Spezialaufgaben übernehmen (Planungs- und Baukommission bei grösseren Bauvorhaben, Vertretung der Gemeinde in regionalen Organisationen, Repräsentationsaufgaben, usw.) und damit auch den Gemeindepräsidenten bei der Erfüllung seiner Aufgaben entlasten. Dem Gemeinderat ist aus verschiedenen Gründen (Organisation, Schnittstellen) auch wichtig, dass jede der 6 Verwaltungsabteilungen nur noch mit 1 Ressortvorsteher die Geschäfte führt.

6. Weiteres Vorgehen, Terminplan

Die Teilrevision der Gemeindeordnung soll in zwei Lesungen behandelt werden. Dies hat den Vorteil, dass Änderungen vor einer definitiven Verabschiedung zu Händen der Volksabstimmung wenn nötig noch rechtlich geprüft werden könnten. Folgender Terminplan ist vorgesehen:

- | | |
|------------------------------------|--------------------|
| - 1. Lesung im Grossen Gemeinderat | 13. September 2010 |
| - 2. Lesung im Grossen Gemeinderat | 29. November 2010 |
| - Volksabstimmung | 15. Mai 2011 |
| - Inkraftsetzung | 01. Januar 2013 |

7. Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Grossen Gemeinderat, die Teilrevision der Gemeindeordnung in einer 1. Lesung zu genehmigen.

Spiez, 19. August 2010/si

- Teilrevision Gemeindeordnung
- Zusammenstellung Vernehmlassungsverfahren
- Organisationsverordnung (z.K.)

Grosser Gemeinderat Spiez

ANTRAG des Gemeinderates
vom 09. August 2010

GGR-Nr. 132/10, 13. November 2010

Beschluss des Grossen Gemeinderates

betreffend

Wahl- und Abstimmungsreglement der Einwohnergemeinde Spiez, Teilrevision, 1. Lesung

Der Grosse Gemeinderat von Spiez

- auf Antrag des Gemeinderates
- gestützt auf Art. 27.1 b) der Gemeindeordnung

b e s c h l i e s s t :

Der Entwurf der Teilrevision des Wahl- und Abstimmungsreglementes wird in einer 1. Lesung genehmigt.

1. Ausgangslage

Im Rahmen der strategischen Ziele des Gemeinderates und des entsprechenden Massnahmenplanes ist eine Überprüfung der Gesamtorganisation der Einwohnergemeinde (politische Behörden und Verwaltung) beschlossen worden. Als Soll-Wert ist eine Umsetzung bis Ende 2012 (Ende Legislatur) vorgesehen. Anlässlich der Gemeinderat-Sitzung vom 23. März 2009 wurde ein Projektteam (Franz Arnold Gemeindepräsident, Jolanda Brunner, Gemeinderätin, Stefan Christen, Finanzverwalter, und Konrad Sigrist, Gemeindeschreiber) für die Überprüfung der Behörden- und Verwaltungsorganisation eingesetzt. Gleichzeitig wurde die Firma service public (vertreten durch Herrn Ueli Seewer) mit der externen Begleitung des Projektes beauftragt. Anlässlich verschiedener Sitzungen hat das Projektteam die Themen bearbeitet und zu Händen des Gemeinderates einen Bericht verfasst. Dieser Bericht wurde anlässlich einer Orientierungsveranstaltung den Mitgliedern des Grossen Gemeinderates sowie den Vertretern der politischen Parteien und Gruppierungen vorgestellt.

Gestützt auf diesen Bericht und die Ergebnisse der Orientierungsveranstaltung wurden die Gemeindeordnung, das Wahl- und Abstimmungsreglement, die Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates und die Organisationsverordnung einer Teilrevision unterzogen.

2. Vernehmlassungsverfahren und Vorprüfung

Der vom Gemeinderat am 08. Februar 2010 verabschiedete Entwurf der Teilrevision des Wahl- und Abstimmungsreglementes wurde am 16. Februar 2010 den im Grossen Gemeinderat vertretenen Parteien und Gruppierungen sowie den Fraktionen zur Vernehmlassung bis 14. Mai 2010 zugestellt. Die Unterlagen wurden ebenfalls auf der Homepage der Gemeinde Spiez aufgeschaltet.

Während der Vernehmlassungsfrist haben folgende Teilnehmer eine Eingabe zur Teilrevision des Wahl- und Abstimmungsreglementes eingereicht:

- EDU, EVP, FDP, FS, GS, SP, SVP
- W. Holderegger, N. Keiser, Ph. Zimmermann

Der Gemeinderat hat anlässlich seiner Sitzung vom 28. Juni 2010 die Stellungnahmen beraten. Für Details verweisen wir auf die der GGR-Vorlage beiliegende Zusammenstellung der Eingaben. Die Originaleingaben können bei der Gemeindeschreiberei eingesehen werden.

Die Teilrevision des Wahl- und Abstimmungsreglementes wurde ebenfalls dem Kant. Amt für Gemeinden und Raumordnung zur Vorprüfung eingereicht. Im Bericht vom 02. März 2010 werden verschiedene Korrekturempfehlungen abgegeben. Diese Empfehlungen wurden berücksichtigt.

3. Wichtige Änderungen auf einen Blick

- **Anpassung von verschiedenen Artikeln an die tatsächlichen Verhältnisse**
Verschiedene Artikel werden an die geltenden übergeordneten Bestimmungen oder die tatsächlichen Verhältnisse angepasst.
- **Nebenwahllokale (Artikel 5 und 9)**
Nach Aufhebung der Nebenwahllokale können die entsprechenden Bestimmungen gestrichen werden.
- **Fristen bei Gemeindewahlen**
Die Fristen bei Gemeindewahlen werden um eine Woche erhöht, um genügend Zeit für die Vorbereitung zu haben (Druck und Versand des Wahlmaterials).

- **Bezeichnung Stammliste (Artikel 21 und 32)**
Aufnahme einer Bestimmung, wonach bei mehreren Listen der gleichen Partei oder Gruppierung eine Stammliste bezeichnet werden muss. Die heute geltenden Bestimmungen können bei der EDV-Ausmittlung nicht angewendet werden.
- **Verzicht auf Listenverbindungen bei den Gemeinderatswahlen (Artikel 26)**
Mit dem Verzicht auf Listenverbindungen bei den Gemeinderatswahlen werden transparentere Verhältnisse geschaffen und die effektiven Stärkeverhältnisse jeder Partei oder Gruppierung wiedergegeben.
- **Gestaltung ausseramtliche Wahlzettel (Artikel 28)**
Die Gestaltung der ausseramtlichen Wahlzettel erfolgt grundsätzlich analog der Wahlzettel von eidgenössischen und kantonalen Wahlen. Damit wird eine klare Grundlage für die Gestaltung der ausseramtlichen Wahlzettel geschaffen. Dies bedeutet beispielsweise, dass bei ausseramtlichen Wahlzetteln so viele Linien aufzuführen sind, wie Mitglieder zu wählen sind.
- **Mindestvertretung der Aussenbezirke (Artikel 38)**
Bei einem Wegfall der Bäuertgarantie im Grossen Gemeinderat kann dieser Artikel ersatzlos aufgehoben werden.

4. Weiteres Vorgehen, Terminplan

Die Teilrevision der Gemeindeordnung soll in zwei Lesungen behandelt werden. Dies hat den Vorteil, dass Änderungen vor einer definitiven Verabschiedung zu Handen der Volksabstimmung wenn nötig noch rechtlich geprüft werden könnten. Folgender Terminplan ist vorgesehen:

- 1. Lesung im Grossen Gemeinderat	13. September 2010
- 2. Lesung im Grossen Gemeinderat	29. November 2010
- Volksabstimmung	15. Mai 2011
- Inkraftsetzung	01. Januar 2012

Damit die Teilrevision bei den Gemeindewahlen 2012 Anwendung finden kann, muss die Inkraftsetzung bereits auf den 01. Januar 2012 vorgesehen werden.

5. Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Grossen Gemeinderat, die Teilrevision des Wahl- und Abstimmungsreglementes in einer 1. Lesung zu genehmigen.

Spiez, 16. August 2010/si

- Teilrevision Wahl- und Abstimmungsreglement
- Zusammenstellung Vernehmlassungsverfahren

Grosser Gemeinderat Spiez

ANTRAG des Gemeinderates
vom 09. August 2010

GGR-Nr. 133/10, 13. September 2010

Beschluss des Grossen Gemeinderates

betreffend

Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates, Teilrevision, 1. Lesung

Der Grosse Gemeinderat von Spiez

- auf Antrag des Gemeinderates
- gestützt auf Art.40.1 d) der Gemeindeordnung

b e s c h l i e s s t :

1. Der Entwurf der Teilrevision der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates wird in einer 1. Lesung genehmigt.

1. Ausgangslage

Im Rahmen der strategischen Ziele des Gemeinderates und des entsprechenden Massnahmenplanes ist eine Überprüfung der Gesamtorganisation der Einwohnergemeinde (politische Behörden und Verwaltung) beschlossen worden. Als Soll-Wert ist eine Umsetzung bis Ende 2012 (Ende Legislatur) vorgesehen. Anlässlich der Gemeinderat-Sitzung vom 23. März 2009 wurde ein Projektteam (Franz Arnold Gemeindepräsident, Jolanda Brunner, Gemeinderätin, Stefan Christen, Finanzverwalter, und Konrad Sigrist, Gemeindeschreiber) für die Überprüfung der Behörden- und Verwaltungsorganisation eingesetzt. Gleichzeitig wurde die Firma service public (vertreten durch Herrn Ueli Seewer) mit der externen Begleitung des Projektes beauftragt. Anlässlich verschiedener Sitzungen hat das Projektteam die Themen bearbeitet und zu Händen des Gemeinderates einen Bericht verfasst. Dieser Bericht wurde anlässlich einer Orientierungsveranstaltung den Mitgliedern des Grossen Gemeinderates sowie den Vertretern der politischen Parteien und Gruppierungen vorgestellt.

Gestützt auf diesen Bericht und die Ergebnisse der Orientierungsveranstaltung wurden die Gemeindeordnung, das Wahl- und Abstimmungsreglement, die Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates und die Organisationsverordnung einer Teilrevision unterzogen.

2. Vernehmlassungsverfahren

Der vom Gemeinderat am 08. Februar 2010 verabschiedete Entwurf der Teilrevision der Geschäftsordnung GGR wurde am 16. Februar 2010 den im Grossen Gemeinderat vertretenen Parteien und Gruppierungen sowie den Fraktionen zur Vernehmlassung bis 14. Mai 2010 zugestellt. Die Unterlagen wurden ebenfalls auf der Homepage der Gemeinde Spiez aufgeschaltet.

Während der Vernehmlassungsfrist hat einzig die EVP eine Eingabe zur Teilrevision der Geschäftsordnung des GGR eingereicht. Der Gemeinderat hat anlässlich seiner Sitzung vom 28. Juni 2010 die Stellungnahme beraten. Für Details verweisen wir auf die der GGR-Vorlage beiliegende Zusammenstellung. Die Originaleingabe kann bei der Gemeindeschreiberei eingesehen werden.

3. Wichtige Änderungen auf einen Blick

- **Ausstandsbestimmungen im Grossen Gemeinderat (Artikel 5)**
Dieser Artikel kann ersatzlos gestrichen werden. Die Ausstandspflicht im Parlament ist seit 1991 aufgehoben. Die entsprechenden Bestimmungen finden sich in Art. 47 des kantonalen Gemeindegesetzes.
- **Sitzungsgeld (Artikel 8)**
Dieser Artikel kann ersatzlos gestrichen werden. Die Bestimmungen über die Sitzungsgelder finden sich im Personalreglement und in der Personalverordnung.
- **Sachkommissionen (Artikel 16a und 21)**
Aufnahme von Bestimmungen über die Sachkommissionen.
- **Motionen und Postulate zu NPM (Artikel 29)**
Aufnahme einer Regelung, bis wann Motionen und Postulate zu Änderungen der Produktgruppenelemente für das folgende Kalenderjahr eingereicht werden können. Aus terminlichen Gründen und infolge der nötigen Bearbeitungszeit ist es nicht möglich, eine Eingabefrist bis zur GGR-Sitzung im Juni auszudehnen.

4. Weiteres Vorgehen, Terminplan

Die Teilrevision der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates soll in zwei Lesungen behandelt werden. Dies hat den Vorteil, dass allfällige Änderungen vor einer definitiven Verabschiedung wenn nötig noch rechtlich geprüft werden könnten. Folgender Terminplan ist vorgesehen:

- | | |
|------------------------------------|--------------------|
| - 1. Lesung im Grossen Gemeinderat | 13. September 2010 |
| - 2. Lesung im Grossen Gemeinderat | 29. November 2010 |
| - Inkraftsetzung | 01. Januar 2011 |

Da die Teilrevision der Geschäftsordnung des GGR keine Themen der Überprüfung der Behörden- und Verwaltungsorganisation berührt, kann die Inkraftsetzung bereits auf den 01. Januar 2011 vorgesehen werden.

5. Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Grossen Gemeinderat, die Teilrevision der Geschäftsordnung des GGR in einer 1. Lesung zu genehmigen.

Spiez, 13. August 2010/si

- Teilrevision Geschäftsordnung GGR
- Zusammenstellung Vernehmlassungsverfahren

Grosser Gemeinderat Spiez

ANTRAG des Gemeinderates
vom 19. Juli 2010

GGR-Nr. 134/10, 13. September 2010

Beschluss des Grossen Gemeinderates

betreffend

Überbauungsordnung Nr. 2.21.2 Rössli, Spiezwiler mit Zonenplanänderung / Verabschiedung zuhanden Volksabstimmung

Der Grosse Gemeinderat von Spiez

- auf Antrag des Gemeinderates
- gestützt auf Art. 27 c) und 40.2 der Gemeindeordnung

b e s c h l i e s s t :

1. Der Überbauungsordnung Nr. 2.21.2 Rössli, Spiezwiler mit Zonenplanänderung wird zuhanden der Volksabstimmung zugestimmt.
2. Das Ratsbüro GGR wird ermächtigt, die Urnenbotschaft abzufassen.
3. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

1. Ausgangslage

Die Firma Alcasar AG, Thun, hat die ehemalige Liegenschaft Hotel-Restaurant Rössli, Spiezwiler, bestehend aus den Grundstücken Nrn. 2960, 6066 und 6300, käuflich erworben. Die Firma Alcasar AG beantragt, den in der Hotelzone liegenden Teil der Parzelle Nr. 2960 in eine Wohnzone umzuzonen und beabsichtigt, eine neue Wohnüberbauung zu realisieren.

Das Areal Rössli, Spiezwiler, liegt an der ehemaligen Hauptstrasse Spiez - Frutigen. Die 3 Grundstücke mit einer Totalfläche von 6'055 m² weisen verschiedene Nutzungen auf (Hotelzone, Wohnzone W2 und Wohngewerbezone WG2). Ziel ist es, durch eine Zonenplanänderung das ganze Areal einer Zone für Wohnnutzung mit gemischter Nutzung entlang der Frutigenstrasse zuzuführen. Ergänzend sind durch die Ausarbeitung einer Überbauungsordnung neue Vorschriften zu erlassen.

Die Bauherrschaft hat das Büro Viktor Burri AG Architekten, Thun, mit der Ausarbeitung einer Überbauungsordnung mit Vorschriften beauftragt.

2. Planungsziel

Mit der Überbauungsordnung werden konkret folgende Ziele verfolgt:

- Nach dem Abbruch des ehemaligen Hotel-Restaurant Rössli soll eine Wohnüberbauung realisiert werden, welche sich gestalterisch optimal in das bestehende Quartier einpasst und einen klaren Abschluss gegen die Frutigenstrasse bildet.
- Die Errichtung einer gesamthaft gestalteten Wohnüberbauung mit hoher Wohn- und Siedlungsqualität.
- Die Gestaltung der Überbauung als unverwechselbares Ganzes.
- Die sorgfältige Gestaltung der Übergänge zur umliegenden Bebauung.
- Die bewusste Gestaltung und Durchgrünung der öffentlichen und der privaten Bereiche.

3. Überbauungsordnung / Überbauungsplan

Der Wirkungsbereich der Überbauungsordnung erstreckt sich über die Grundstücke im Bereich des ehemaligen Hotel-Restaurant Rössli. Das Areal besteht aus den drei Grundstücken Nrn. 2960, 6300 und 6066 und umfasst eine Fläche von 6'055 m².

Eine attraktive Wohnüberbauung kann nur dann realisiert werden, wenn für das Areal entsprechend geeignete Bestimmungen mittels einer Überbauungsordnung erlassen werden.

Die Überbauungsordnung setzt sich aus folgenden Unterlagen zusammen:

- Überbauungsplan
- Überbauungsvorschriften
- Erläuterungsbericht mit Richtprojekt
- Modell

Im Überbauungsplan werden verbindlich geregelt:

- der Wirkungsbereich UeO 2.21.2
- die Baufelder für die Hauptaufbauten mit Baufeldbezeichnung, Firststrichung, EG Koten, max.
Geschosszahl und max. Firsthöhe
- die Baufeldbegrenzung mit Anbaupflicht
- der Höhenfixpunkt in m.ü.M.
- das Baufeld bestehendes Haus Nr. 18A
- das Baufeld für eingeschossige Nebenbauten (Garagen, Autounterstand)
- die privaten Grünbereiche mit Fusswegnetz (approximative Lage)
- die öffentlichen Grünbereiche (approximative Lage)
- die Notzufahrt Feuerwehr (approximative Lage)
- die öffentlichen Wegverbindungen (approximative Lage)
- der Bereich für Parkierung (approximative Lage)
- der Bereich für Veloabstellplätze (approximative Lage)
- der Entsorgungsstandort (approximative Lage)
- die Ein- und Ausfahrt Einstellhalle (approximative Lage)

Im Überbauungsplan werden zur Erläuterung zusätzliche die Umrisslinien der Richtprojektes bezeichnet.

Weitere Details können dem beiliegenden Erläuterungsbericht entnommen werden.

4. Richtprojekt / Erschliessung

Die Bauherrschaft hat ein Richtprojekt ausgearbeitet, welches als Grundlage für die Ausarbeitung der Überbauungsordnung diene. Dieses Projekt präsentiert sich wie folgt:

Die Überbauung Areal Rössli sieht den Abbruch des leerstehenden Hotel-Restaurant Rössli sowie eines direkt dahinter liegenden Wohnhauses vor. Folgende Bauten sind geplant:

- 4-Familienhaus mit First parallel zur Frutigenstrasse (Gebäude A)
- 4 identische Doppel-einfamilienhäuser mit rechtwinklig zur Frutigenstrasse gerichteten Dachfirsten (Gebäude B - E)
- 2 identische Gebäude mit je 3 Reiheneinfamilienhäuser im hinteren Teil der UeO (Gebäude G und F)
- 1 Einfamilienhaus im hinteren Teil (Gebäude H)
- Sanierung Gebäude Nr. 18A (Gebäude I)

Die Erschliessung erfolgt über die Frutigenstrasse in eine Einstellhalle mit 31 Abstellplätzen. Die Ein- und Ausfahrt ist zwischen den Gebäuden C und D vorgesehen. Im oberen Baugebiet ist die Erschliessung über den Riedmattenweg vorgesehen und wird zum Teil mit den unterirdischen Autoabstellplätzen ergänzt.

Im Perimeter der Überbauungsordnung sind maximal 20 Familienwohnungen zugelassen. Die übrige Bruttogeschossfläche kann mit Kleinwohnungen oder stillem Gewerbe genutzt werden. Die Ausnützungsziffer liegt minim über 0.5 (3'100 m² Bruttogeschossfläche bei einer Fläche der Baugrundstücke von 6'055 m²).

5. Einsprachen

Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen oder Rechtsverwahrungen eingegangen.

6. Mehrwertabschöpfung

Im Oktober 2008 fanden die ersten Verhandlungen mit der Bauherrschaft über die Mehrwertabschöpfung statt. Da der zu erzielende Mehrwert bei der Umzonung nicht genau festgestellt werden konnte, wurde vereinbart, dass ein Gutachten zur Festlegung des Landwertes der Hotelzone in Auftrag gegeben wird.

Im Gutachten der Firma Känel, Analyse und Coaching in der Hotellerie, Bubendorf, wird für die Hotelzone an diesem Standort ein Landwert von Fr. 134.00/m² ermittelt. Der zukünftige Wert der Wohnbauzone wurde auf Fr. 375.00 festgelegt.

Die Verhandlungen haben folgende Mehrwertberechnung ergeben:

Zone	Fläche	Heutiger Wert	Wert nach Umzonung	Mehrwert Total
WG2	950 m ²	Fr. 375.00/m ²	Fr. 375.00/m ²	Fr. 0.00
W2	2'326 m ²	Fr. 375.00/m ²	Fr. 375.00/m ²	Fr. 0.00
Hotel	2'522 m ²	Fr. 134.00/m ²	Fr. 375.00/m ²	Fr. 607'802.00

Die Mehrwertabschöpfung beträgt 1/3 des erzielten Mehrwertes = Fr. 202'600.00.
Diese Summe wird mit einem Schuldbrief im 1. Rang sichergestellt.

Die Gemeinde übernimmt die Flächen des öffentlichen Fussweges von der „Hintere Gasse“ zur „Frutigenstrasse“, das öffentliche Trottoir samt Grünstreifen, den Vorplatz zur Busbucht sowie den Zugang und Terrain der Trafostation und entschädigt diese zu Fr. 100.00/m². Dies ergibt eine Fläche von ca. 400 m² und eine Entschädigung von Fr. 40'000.00. Die Erstellungskosten dieser Anlagen werden von der Bauherrschaft und der Gemeinde je hälftig getragen. Der Gemeindeanteil beträgt voraussichtlich ca. Fr. 47'000.00.

Die detaillierten Bestimmungen können dem Planungs- und Infrastrukturvertrag entnommen werden.

7. Mitwirkung, Vorprüfung, öffentliche Auflage und Genehmigungsverfahren

- öffentliches Mitwirkungsverfahren 10. Oktober - 10. November 2008
- 1. Vorprüfung Amt Gemeinden u. Raumordnung 7. September 2009
- 2. Vorprüfung Amt Gemeinden u. Raumordnung 2. Dezember 2009
- Publikation im Amtsblatt 20. Januar 2010
- Publikation im Amtsanzeiger 21. und 28. Januar 2010
- öffentliche Auflage Bauverwaltung Spiez 22. Januar - 22. Februar 2010
- eingegangene Einsprachen 0
- Rechtsverwahrungen 0
- Beschluss des Gemeinderates 19. Juli 2010
- Beschluss des Grossen Gemeinderates zuhanden der Volksabstimmung 13. September 2010 mit : Stimmen
- Gemeindebeschluss durch Volksabstimmung
- Genehmigung Amt f. Gemeinden u. Raumordnung

8. Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Grossen Gemeinderat, der Überbauungsordnung Nr. 2.21.2 Rössli Spiezwiler mit Zonenplanänderung zuhanden der Volksabstimmung zuzustimmen.

Spiez, 22. Juli 2010/az

- Überbauungsplan
- Überbauungsvorschriften
- Erläuterungsbericht
- Planungs- und Infrastrukturvertrag

Beschluss des Grossen Gemeinderates

betreffend

Erschliessung Gewerbezone Angolder; Kreditantrag Verbreiterung Faulenbachweg (Bereich Knoten Simmentalstrasse / Faulenbachweg bis vor Brücke über A8)

Der Grosse Gemeinderat von Spiez

- auf Antrag des Gemeinderates
- gestützt auf Art. 40 g) der Gemeindeordnung

b e s c h l i e s s t :

1. Dem Projekt Erschliessung Gewerbezone Angolder, Verbreiterung Faulenbachweg wird zugestimmt.
2. Hierfür wird ein Verpflichtungskredit von Fr. 617'000.00 zu Lasten der Investitionsrechnung bewilligt.
3. Die Abrechnung über diesen Kredit ist nach Beendigung der Arbeiten dem Grossen Gemeinderat zur Genehmigung vorzulegen.
4. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

1. Ausgangslage Basiserschliessung

Die Genossenschaft Landi Niesen beabsichtigt, das Geschäft von der Thunstrasse ins Gebiet Angolder am Faulenbachweg in Spiezwiler zu verlegen. Mit dem Grundeigentümer, der Burgergemeinde Bern, wurde ein Baurechtsvertrag sowie ein Infrastrukturvertrag abgeschlossen. Neben der Landi haben auch andere Investoren Interesse für Bauland angemeldet.

Die Erschliessung der Parzelle wird gemäss Verkehrsrichtplan über den Faulenbachweg geführt. Die Bauverwaltung hat bereits im Jahr 2008 eine Studie für den Ausbau des Faulenbachweges in Auftrag gegeben und mit dem kantonalen Tiefbauamt Kontakt betreffend die Einmündung in die Simmentalstrasse aufgenommen.

Am 26.10.2009 beschloss der Gemeinderat einen Projektierungskredit Faulenbachweg (Bereich Knoten Simmentalstrasse / Faulenbachweg bis vor Brücke über A8) von Fr. 85'000.00, z. L. der Investitionsrechnung, Konto Nr. 620.501.83.

Am 2. November 2009 fand in der Burgerstube eine Orientierung der Bevölkerung durch Vertreter der Gemeinde Spiez, der Landi Niesen und der Burgergemeinde Bern statt. Im Anschluss an die Orientierung stellte S. Kocherhans einen "runden Tisch" mit einem Teil der Betroffenen in Aussicht. Diese Besprechung fand am 3. Mai 2010 statt. Hier wurden unter anderem drei mögliche Varianten der Erschliessung aufgezeigt, Fragen zur Verkehrssicherheit beantwortet und Beurteilungen des AGR (Zonenkonformität Landi Niesen) und des ASTRA (Zufahrt über Autostrasse) erläutert. Zusammenfassend konnte festgestellt werden, dass die Zufahrt über den Faulenbachweg bei den Betroffenen Widerstand ausgelöst hat und eine Zufahrt ab Kreisel Simmentalstrasse geprüft werden soll. S. Kocherhans nahm dieses Anliegen auf und stellte eine dementsprechende Machbarkeitsstudie in Aussicht. Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 9. August 2010 die Weiterbearbeitung der Variante 1 Erschliessung Angolder über den Faulenbachweg gemäss gültigem Verkehrsrichtplan vom 29. Mai 1995 beschlossen.

2. Baurechtliche Grundordnung

Die betreffende Parzelle Nr. 1244 liegt gemäss baurechtlicher Grundordnung in der Gewerbezone. Diese Zone ist Gewerbebetrieben mit den dazugehörigen Büroräumlichkeiten vorbehalten. Ausgeschlossen sind reine Lagerhäuser und Einkaufszentren sowie wenig Arbeitsplätze bietende Betriebe. Gemäss Auskunft des Amtes für Gemeinden und Raumordnung gelten Landi-Verkaufsgeschäfte nicht als Einkaufszentren, sofern der Food-Bereich nicht mehr als 500 m² Fläche aufweist.

3. Ausgangslage Infrastrukturvertrag

Mit der Burgergemeinde Bern wurde im April 1995 eine Vereinbarung betreffend Mehrwertabschöpfung im Sinne von Art. 142 Baugesetz abgeschlossen. Mit dieser Vereinbarung wurde die Umzonung der Parzelle Nr. 1244 mit einer Fläche von 20'409 m² von der Landwirtschafts- in die Gewerbezone sowie die Mehrwertentschädigung vertraglich geregelt. Die Mehrwertentschädigung wurde mit Fr. 50.00/m² festgelegt. Dieser Betrag wird dem Berner Baukostenindex automatisch angepasst.

Mit dem vom Gemeinderat am 9. August 2010 verabschiedeten Infrastrukturvertrag wird mit der Burgergemeinde Bern folgendes geregelt:

- Die Einwohnergemeinde Spiez projektiert, baut und finanziert die Basiserschliessung ab Simmentalstrasse bis zur Einfahrt in die Parzelle Nr. 1244.
- Die Vereinbarung über die Mehrwertabschöpfung wird bestätigt.
- Die arealinterne Erschliessung wird von der Burgergemeinde Bern geplant, gebaut und finanziert. Die Einwohnergemeinde übernimmt den Winterdienst und die Reinigung.
- Die Genehmigung dieses Vertrages sowie die Kreditgenehmigung für den Ausbau des Faulenbachweges durch das jeweils zuständige Organ bleiben vorbehalten.

4. Erschliessung

Im heute gültigen und am 19.02.1996 vom Amt für Gemeinden und Raumordnung AGR genehmigten Verkehrsrichtplan ist die Erschliessung Angolder über den Faulenbachweg vorgesehen. Der Faulenbachweg wurde im Teilrichtplan fliessender Verkehr als Sammel- und Quartiersammelstrasse SS und QSS klassiert und kartiert. Diese nutzungsorientierten Strassen bilden die lokalen Netze und stehen allen Verkehrsteilnehmern für Erschliessungszwecke zur Verfügung.

Die Bauverwaltung hat bereits im Jahr 2008 eine Studie für den Ausbau des Faulenbachweges in Auftrag gegeben und mit dem kantonalen Tiefbauamt Kontakt betreffend die Einmündung in die Simmentalstrasse aufgenommen. Das nun zu realisierende Projekt sieht die Verbreiterung des Faulenbachweges von 6.30m auf 7.00m vor und im Einmündungsbereich soll ein Einspurstreifen erstellt werden. Desweiteren wird die Fussgängerführung abschnittsweise angepasst.

5. Kostenschätzung

Regiearbeiten	Fr.	20'000.00
Installation	Fr.	20'000.00
Abbrucharbeiten	Fr.	14'000.00
Erdbau	Fr.	70'000.00
Foundation	Fr.	45'000.00
Abschlüsse und Pflästerungen	Fr.	80'000.00
Belagsarbeiten	Fr.	210'000.00
Unvorhergesehenes	Fr.	20'000.00
Baumeisterarbeiten inkl. 7.6% MwSt.	Fr.	515'000.00
Landerwerb	Fr.	60'000.00
Honorare Ingenieur	Fr.	139'000.00
Gesamtkosten inkl. 7.6% MwSt.	Fr.	714'000.00

Finanzierung

Projektierungskredit; GR-Kreditbeschluss vom 26.10.2009, Kto. Nr. 620.501.83, Projektierungskredit	Fr.	85'000.00
Nachkredit für Machbarkeitsstudie	Fr.	12'000.00

**Vom GGR noch zu beschliessen,
Kto. Nr. 620.501.92** **Fr. 617'000.00**

An das Projekt werden von Bund und Kanton keine Subventionen ausgerichtet.
Das Projekt Erschliessung Gewerbezone Angolder; Verbreiterung Faulenbachweg (Bereich Knoten Simmentalstrasse / Faulenbachweg bis vor Brücke über A8) wird erst realisiert, wenn ein baubewilligtes Projekt auf der Gewerbezone Angolder vorliegt

6. Terminprogramm

Genehmigung Baukredit Baukommission	17. August 2010
Beschlussfassung Baukredit Gemeinderat	23. August 2010
Kreditgenehmigung GGR	13. September 2010
Baubewilligungsverfahren	Ab Mitte Oktober 2010
Ausführungsprojekt/Submissionsverfahren	Ab Mitte Oktober 2010

7. Mehrwertabschöpfung

Die Gemeinde Spiez hat mit der Burgergemeinde Bern im April / Juni 1996 eine Vereinbarung betreffend die Mehrwertabschöpfung abgeschlossen. Gemäss dieser Vereinbarung wird pro m² des eingezonten Grundstückes ein Betrag von Fr. 50.00 fällig. Dieser Betrag wird dem Berner Baukostenindex angepasst und beträgt heute ca. Fr. 60.00/m². Demzufolge wird die Mehrwertabschöpfung total ca. Fr. 1.1 Mio. betragen. Von dieser Abschöpfung werden die Planungs- und Erschliessungskosten bezahlt (Fälligkeit: die erste Hälfte im 2010 und der Rest bei Bebauung der restlichen Parzellen).

8. Antrag

Dem Grossen Gemeinderat wird beantragt, das vorliegende Projekt zu genehmigen und den erforderlichen Verpflichtungskredit von Fr. 617'000.00 zu bewilligen.

- Übersichtsplan
- Infrastrukturvertrag

Spiez, 18. August 2010/HvG

Grosser Gemeinderat Spiez

ANTRAG des Gemeinderates
vom 28. Juni 2010

GGR-Nr. 136/10, 13. September 2010

Beschluss des Grossen Gemeinderates

betreffend

Gemeindeliegenschaft Regezhaus / Ausbau, Kreditabrechnung

Der Grosse Gemeinderat von Spiez

- auf Antrag des Gemeinderates
- gestützt auf Art. 40 g) der Gemeindeordnung

b e s c h l i e s s t :

Die Kreditabrechnung betreffend Ausbau Gemeindeliegenschaft Regezhaus mit Aufwendungen von Fr. 705'730.75 wird genehmigt.

1. Ausgangslage

Der Grosse Gemeinderat hat am 27. November 2006 für den Ausbau des Regezhauses einen Verpflichtungskredit von Fr. 660'000.00 bewilligt.

Die beiden Wohnungen im 1. Obergeschoss und Dachgeschoss der Regezzliegenschaft konnten erfolgreich umgebaut werden und sind seit Bauvollendung vermietet.

2. Kreditabrechnung

BKP	Arbeitsgattung	Kostenvoranschlag	Abrechnung
		inkl. MWSt	inkl. MWSt
20	Gebäude		
	1. Obergeschoss (1.OG)	351'000.00	436'978.70
	Dachgeschoss (DG)	882'000.00	1'020'467.60
50	Baunebenkosten u. Übergangskonten		
	1. Obergeschoss	9'000.00	8'190.00
	Dachgeschoss	48'000.00	19'124.70
	Zusätzliche Massnahmen		
	Solarheizungsunterstützung (DG)	12'200.00	29'860.00
	Ersatz Fenster (1. OG)	34'400.00	24'792.00
	Installation Heizung (EG)	32'000.00	24'367.00
Gesamtkosten		1'368'600.00	1'566'336.75
	Abz. Beiträge GVB Gebäudeversicherung Bern	-708'000.00	-719'886.00
	Abz. Beiträge übrige Versicherungen		-15'720.00
	Abz. Beitrag Kantonale Denkmalpflege		-125'000.00
Nettokosten		660'600.00	705'730.75
Nettokredit		660'000.00	660'000.00
Kostenüberschreitung (6.9 %)			45'730.75

Der Nachkredit von Fr. 45'730.75 ist vom Gemeinderat in eigener Kompetenz genehmigt worden (< 10 %).

Gegenüber dem Kostenvoranschlag sind folgende Mehrkosten zu verzeichnen, welche zum Zeitpunkt der Planung nicht vorhersehbar waren:

Objekt	Mehrkosten
1. Obergeschoss	
neuer Schiebeboden (alter verrottet)	Fr. 32'836.00
neue Treppe EG - 1. OG (Auflage GVB)	Fr. 16'350.00
Dachgeschoss	
neuer Schiebeboden (alter verrottet)	Fr. 29'664.00
neue Treppe 1. OG - DG (Auflage GVB)	Fr. 16'350.00

Im Weiteren haben ebenfalls Forderungen und Auflagen der Denkmalpflege (z.B. Ort- und Traufläden beim Dach, Parkettböden, Treppenhaus) zu erhöhten Baukosten geführt.

Die Gelder der Gebäudeversicherung stammen aus dem Brandfall der Gemeindeliegenschaft Asylstrasse 1 im Jahre 2002. Der Gemeinderat hat entschieden, auf dieser Parzelle keinen Neubau zu erstellen und diese auch nicht zu verkaufen. Das in Aussicht gestellte Versicherungsgeld der Gebäudeversicherung konnte nun in den Ausbau der Regezliegenschaft investiert werden.

Die beiden Wohnungen werden seit der Fertigstellung vermietet. Der Mietzins beträgt total Fr. 5'600.00 pro Monat (Fr. 67'200.00 p.a.) und wirft eine entsprechend positive Rendite ab.

3. Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Grossen Gemeinderat, der Kreditabrechnung zuzustimmen.

Spiez, 22. Juli 2010/az

Kontrolle der Sozialhilfe und Verhinderung von Missbrauch im Sozialbereich / Motion SVP-Fraktion (J. Staudenmann)

Ausgangslage

- Motion von Herrn J. Staudenmann 26. November 2007
- Stellungnahme der Sozialkommission vom 19.3.2008 (Motionsüberweisung)
- Jahresberichte Soziale Dienste 2008 und 2009
- Gespräche mit dem Motionär vom 4.3.2008 und 16.6.2010.
- Internes Kontrollsystem IKS der Sozialen Dienste Spiez v. 4/2009, s. Beilage

Bericht

Der Motionär fordert in seiner Motion, dass die Sozialen Dienste einen Bericht über die Entwicklung ihrer Zahlen erstellen, so dass allfällig auf Gegebenheiten reagiert werden kann. Folgende Daten werden erwartet:

1. Durchschnittliche Kosten pro Unterstützungseinheit pro Person
2. Die durchschnittlichen Bruttoaufwände
3. Bruttofallerträge
4. Die Fallzahlen pro Jahr
5. Zudem ist dem GGR jährlich darzulegen, was für Kontrollmassnahmen durchgeführt wurden und wie viele Fälle von Missbrauch aufgedeckt wurden.
6. Administrativkosten zur Verrechnung an die Anschlussgemeinden

Bereits in der Stellungnahme vom 19.3.2008 verwies die Sozialkommission auf die seit dem Amtsantritt des neuen Leiters Soziale Dienste eingeleiteten Reorganisationsmassnahmen, die die Erwartungen des Motionärs aufnahmen. Gleichzeitig machte sie aber auch darauf aufmerksam, dass die Umsetzung der Motion bis ins 2010 dauern könnte, da die relevanten Jahresdaten jeweils erst im Verlauf des 1. Quartals des Folgejahres vorliegen.

Zu den oben erwünschten Daten (1-6):

1. **Durchschnittliche Kosten pro Unterstützungseinheit pro Person**
2. **Die durchschnittlichen Bruttoaufwände**
3. **Bruttofallerträge**

Bruttoaufwand

Jahr	Bruttokosten pro Person pro Jahr	pro *Fall pro Jahr
2006	11'012.00	18'963.00
2007	11'070.00	19'287.00
2008	10'490.00	17'450.00
2009	10'733.00	17'598.00

Erträge (Subsidiarität)

Jahr	Erträge pro Person pro Jahr	pro Fall pro Jahr
2006	3'183.00	5'481.00
2007	3'689.00	6'427.00
2008	4'243.00	7'058.00
2009	4'271.00	7'002.00

Nettoaufwand

Jahr	Nettokosten pro Person pro Jahr	pro Fall pro Jahr
2006	7829.00	13'481.00
2007	7379.00	12'860.00
2008	6247.00	10'391.00
2009	6462.00	10'700.00

*Als Fall wird eine Unterstützungseinheit beschrieben. Durchschnittlich beinhaltet ein Fall 1.7 Personen.

4. Die Fallzahlen pro Jahr

Fallstatistik Zeitreihe 2005 – 2009

Bereich	Fälle 2005	Fälle 2006	Fälle 2007	Fälle 2008	Fälle 2009
Wirtschaftliche Hilfe	929	915	822	792	739
Präventive Beratung	150	150	165	158	198
Vormundschaftliche Mandate	181	156	155	150	184
Gefährdungsmeldungen	9	14	31	33	24
Berichte, Gutachten für Dritte	9	4	4	3	14
Pflegekinderaufsicht	16	16	16	18	45
Vaterschaftsabklärungen	8	13	16	19	32
Total	1302	1268	1209	1173	1236

5. Zudem ist dem GGR jährlich darzulegen, was für Kontrollmassnahmen durchgeführt wurden und wie viele Fälle von Missbrauch aufgedeckt wurden.

2008 Missbräuchlicher Bezug von Sozialhilfe

Die Abteilung nahm 13 Missbrauchsmeldungen von Extern entgegen. Für jede Missbrauchsmeldung wurde ein Abklärungsverfahren eröffnet. Diese Verfahren ergaben:

- 2 Meldungen führten zu Rückzahlungsvereinbarungen bzw. Kürzungen
- 1 Meldung führte zu einer Strafanzeige

Verspätete Meldungen zur Anpassung der Budgetzahlungen (beispielsweise wegen Wegzug des Lehrlings [führt zu Reduktion des Lebensunterhalts]) konnten nicht systematisch erfasst werden.

2008 Fallkontrolle

Die Kommission führte 4 Dossierkontrollen durch, verabschiedete Grundlagen zu finanzieller Unterstützung (Handbucheinträge) und struktureller Optimierung der Abteilung.

2009 Missbräuchlicher Bezug von Sozialhilfe

Im vergangenen Jahr wurden **7 Missbrauchsmeldungen** bearbeitet. Es handelte sich dabei mehrheitlich um Verletzungen der Meldepflicht. Damit allenfalls einhergehende missbräuchliche Sozialhilfebezüge wurden mit den Unterstützungszahlungen verrechnet oder inkassiert.

2009 Fallkontrollen

Die Sozialkommission, die Anschlussgemeinden und die Revisoren der GEF nahmen im 2009 Fallkontrollen vor. Insgesamt wurden durch externe Stellen **30 Fälle** nach dem Zufallsprinzip kontrolliert (die SOKO konnte infolge Einführung der neuen Mitglieder im 2009 nur die Hälfte der vorgesehenen Fälle kontrollieren). Innerhalb des Sozialdienstes wurden im Rahmen der Fallprüfungen und Fallübergaben vom Beratungsteam ins Intaketem (Bestandteil des internen Kontrollsystems IKS) **150 Fälle** überprüft.

6. Administrativkosten zur Verrechnung an die Anschlussgemeinden

Im 2009 wurden mit den Anschlussgemeinden neue Verträge ausgearbeitet. Diese Verträge beinhaltet eine Regelung, dass alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Führung der Fälle der Anschlussgemeinden entstehen und nicht dem Lastenausgleich zugeführt werden können, den Anschlussgemeinden gemäss ihrer Fälle in Rechnung gestellt werden.

Erwägungen

Die Ausführungen der Sozialen Dienste machen deutlich, dass sich seit 2007 eine umfassende Haltungsänderung in der Abteilung bei der Umsetzung der Sozialhilfegesetzgebung vollzogen hat. Diese Veränderungen sind auch in den Aufbau- und Ablaufstrukturen implementiert worden (Spiezer Sozialhilfehandbuch, Haltungspapier, usw.).

Der Jahresbericht der Sozialen Dienste 2009 weist die vom Motionär erwarteten Kennzahlen zur Sozialhilfe aus. Zukünftig werden die Sozialen Dienste Spiez ihre Arbeit dem GR und GGR im Rahmen des Jahresberichtes umfassend dokumentieren.

Um die erreichte Qualität zu sichern und weiterzuentwickeln, wurden im Verlaufe der Reorganisation flankierende Regelungen/Unterlagen erarbeitet und eingeführt, die eine interne wie externe Kontrolle der Sozialhilfe und Verhinderung von Missbrauch im Sozialbereich ermöglichen:

- Verträge mit einem Vertrauensarzt sowie Vertrauenszahnarzt
- Haltungspapier im Umgang mit Klientinnen und Klienten der Sozialen Dienste
- Internes Kontrollsystem IKS
- Verfahrenskontrolle über alle Geschäfte der Sozialen Dienste
- Haltungspapier „Missbrauch“
- Vertrag mit Firma für Sozialhilfeinspektoren (geplanter Abschluss Sommer 2010)

Antrag

Dem Grossen Gemeinderat wird beantragt, die Motion als erfüllt abzuschreiben.

Spiez, 21. Juli 2010/az

NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Vizepräsident Der Sekretär i.V.

K. Brenzikofer A. Zürcher

- Motionstext
- Ablaufmodell Sozialhilfe

Geht an

- Mitglieder GR und GGR
- Presse und Parteien